

*Im Volkswort*

Diese kaiserliche Verordnung blieb, mit wenigen Aenderungen und Zusätzen, bisher in Wirksamkeit. Da außerdem auch noch viele ältere, in vielen Gesetzen zerstreute Bestimmungen über Gerichtsgebühren in Geltung geblieben waren, so ergab sich daraus ein vom Standpunkt der Forderung nach klaren und übersichtlichen Vorschriften sehr unerfreulicher Rechtszustand. Eine Abhilfe war um so notwendiger, als die bisherigen Gerichtsgebührennormen auch in staatsfinanzieller und abgabenpolitischer Hinsicht beträchtliche Mängel aufwiesen; denn die österreichischen Gerichtsgebühren waren, wie schon ein Vergleich mit der Gesetzgebung des Auslandes beweist, vielfach zu niedrig und zu wenig nach der Leistungsfähigkeit abgestuft, ja es waren sogar ganze Gebiete des gerichtlichen Verfahrens ohne zureichenden Grund von der Gebührenpflicht überhaupt freigelassen, woraus sich das sowohl absolut genommen als auch im Verhältnis zu den Kosten der staatlichen Gerichtspflege höchst dürftige finanzielle Ergebnis dieses Gebührenzweiges erklärt.

Nach allen diesen Richtungen soll die kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915 Wandel schaffen. Sie stellt sich als eine ersichöpfende Zusammenfassung der Vorschriften über die Gerichtsgebühren dar und regelt die Gebühren für das Streitverfahren mit Einschluß des Verfahrens vor den Gewerbegerichten, vor Schiedsgerichten und Schiedsrichtern, dann für das Exekutionsverfahren, für das Konkurs- und Ausgleichsverfahren, für das gerichtliche Verfahren außer Streitfachen und für das Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen.

#### Die Gebühren im streitigen Verfahren und im Exekutionsverfahren.

Für das streitige Verfahren und das Exekutionsverfahren wurde an dem bisherigen System der Einzelgebühren (das ist der Einhebung von Gebühren für jede einzelne Prozeßhandlung) im Gegensatz zu dem im Deutschen Reich eingebürgerten Pauschalgebührensystem festgehalten. Die Neuerungen in diesen Verfahrensarten bestehen bei den Eingaben- und Protokollgebühren hauptsächlich in einer viel reicheren Differenzierung der Abgabe, einerseits nach dem Wert des Streitgegenstandes, andererseits nach der Wichtigkeit der Eingabe oder des Protokolls für den Lauf des Verfahrens und nach der mit der gerichtlichen Amtstätigkeit verbundenen Mühewaltung, wobei insbesondere das Verfahren in höherer Instanz eine stärkere Belastung erfährt als bisher. Die Gebühren für Protokolle über Streitverhandlungen und Beweisaufnahmen wurden dadurch auf eine neue Grundlage gestellt, daß sie, statt nach dem räumlichen Umfang des Protokolls, nach der Zeitdauer der Verhandlung abgestuft wurden. Da

hierin der verhältnismäßig verlässlichste Maßstab für den Umfang und in der Regel auch für die Schwierigkeit der gerichtlichen Tätigkeit zu erblicken ist. Bezüglich der gerichtlichen Entscheidungen besteht — abgesehen von der Erhöhung des Gebührensatzes von  $\frac{1}{8}$  auf 1 Prozent bei höherem Wert des Streitgegenstandes — die wichtigste Aenderung in der Beseitigung der Gebührenfreiheit der Entscheidungen zweiter und dritter Instanz, welche der gleichen Gebühr wie die erstinstanzlichen Entscheidungen unterworfen wurden.

#### Schiedsrichterliches Verfahren.

Im schiedsrichterlichen Verfahren wurden aus abgabenpolitischen Gründen die Entscheidungen denen der ordentlichen Gerichte gebührenrechtlich gleichgestellt, was um so unbedenklicher erschien, als die Gebührenbefreiungen, die nach dem bisherigen Recht für eine Reihe sozialpolitisch wichtiger und vorwiegend den Interessen der minderbemittelten Volksklassen dienender Schiedsgerichte bestanden, unberührt geblieben sind und durch die kaiserliche Verordnung zum Teil sogar ausgedehnt wurden. Es sind dies die Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter, der Krankenkassen, Bruderladen, registrierten Hilfskassen, die Schiedsgerichte der Bergbaugenossenschaften, dann die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Gewerbe-Genossenschaften.

#### Konkurs- und Ausgleichsverfahren.

Was das Konkurs- und Ausgleichsverfahren anlangt, so hat schon die kürzlich erfolgte Schaffung einer neuen Konkursordnung und einer Ausgleichsordnung die Gelegenheit zu einer Neuregelung der Gerichtsgebühren für diese Verfahrensarten; dies geschah durch Artikel XIV der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, mit welcher eine Pauschalgebühr für das ganze Verfahren eingeführt und die bisherige Gebühr für die Liquidierungserklärungen im Konkurs aufgelassen wurde. Dieser damals vorweggenommene Teil der Gerichtsgebührenreform wurde ohne wesentliche Aenderung in die kaiserliche Verordnung übernommen und durch Gebührenvorschriften für Eingaben, Protokolle, Beilagen usw. ergänzt. Erwähnenswert ist, daß die Verhandlungsprotokolle im Konkurs, deren Stempelung nach bisherigem Rechte die Beteiligten als besonders lästig empfanden, von der Gebühr ganz freigelassen wurde.

#### Verfahren außer Streitfachen.

Mit der Einführung der Gebühren im Verfahren außer Streitfachen betrat die kaiserliche Verordnung ein Gebiet, das bisher, sehr zum Schaden des Staatsschatzes und ohne triftigen Grund, so gut wie ganz brach lag. Daß bis jetzt im außerstreitigen Verfahren, abgesehen von den Eingaben um Eintragungen ins Grundbuch und ins Handelsregister, fast nur die Fixtempel von 1 K. für Eingaben und Protokolle zur Einhebung gelangten, muß gewiß als eine Anomalie bezeichnet werden, da auch in diesem Verfahren die staatliche Mühewaltung privaten Interessen dient.

Da sich gerade in den wichtigsten Zweigen des außerstreitigen Verfahrens die gerichtliche Arbeitsleistung nicht in der Erledigung von Parteianträgen erschöpft, sondern das Gericht zum großen Teil unabhängig von solchen Anträgen die ihm anvertraute Fürsorge ausübt, ist hier ein Anknüpfungspunkt für die Einhebung von Einzelgebühren in der Regel weniger gegeben als im Zivilprozeß. Es